

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 29.07.1991

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

angezeigt am 12. SEP. 1991



LANDRATSAMT WALDSHUT

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Bettmaringen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nr. 80/2 Teil

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 29.07.1991

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

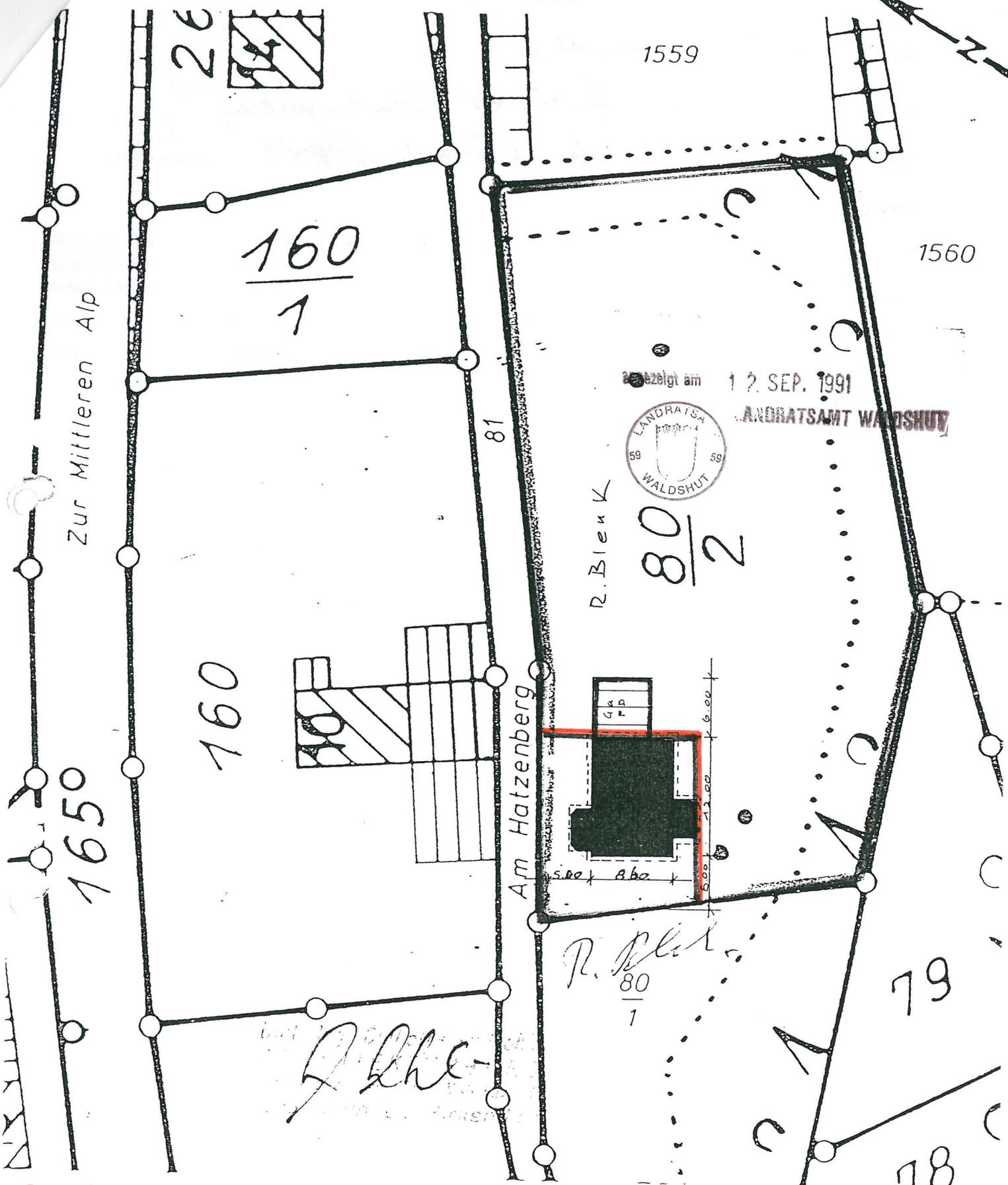
§ 3

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Das Gebäude darf nur mit einem Vollgeschoß über den bestehenden Garagen errichtet werden.
2. Die Traufhöhe wird auf maximal 5,50 Meter ab Bezugspunkt Straße begrenzt.
3. Die maximale Firsthöhe wird auf 9,00 Meter begrenzt, ebenfalls bezogen auf Straßenniveau.
4. Dachneigung maximal 40 Grad.

§ 4

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.



„Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.“

Lageplan vom **29. Juli 1991**

M = 1 : 500



Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. 80/2
gefertigt am **02.10.1987**

Staatl. Verm. Amt Waldshut - Tiengen
Außenstelle Bonndorf

[Signature]
Rees, Bürgermeister